

**mamazone**  
**„Frauen und Forschung gegen Brustkrebs e.V.“**

Von der Mitgliederversammlung verabschiedete neue Satzung vom 28.10.2006

**§ 1**

**Name und Sitz**

- (1) Der Name des Vereins lautet „mamazone – Frauen und Forschung gegen Brustkrebs e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Augsburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege mit dem Schwerpunkt Vorsorge, Früherkennung und Nachsorge von Brustkrebs, insbesondere durch
- a) die individualisierte Hilfe und Begleitung von Frauen mit Brustkrebs;
  - b) die Vernetzung von Aktivitäten verschiedener Organisationen;
  - c) die Schaffung eines Forums zur Förderung des Dialoges zwischen Patientinnen, VertreterInnen der Heilberufe, Pharmaindustrie, insbesondere forschende Pharmaindustrie, Politik und Wissenschaft;
  - d) das Engagement zur Optimierung von Forschung, Prävention und Früherkennung, Diagnostik und Therapie, psychoonkologischer Betreuung und Nachsorge.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- die Organisation von Veranstaltungen,
  - das Bereitstellen von Informationsmaterial,
  - die Bewusstseinsförderung für das Thema Brustkrebs
  - die individuelle Betreuung von betroffenen Frauen,
  - die Vertretung der Patientinnen in Entscheidungsgremien, Studiengruppen und auf Kongressen,
  - die Förderung von Projekten in Zusammenarbeit mit den Heilberufen und der Forschung sowie
  - das Vernetzen mit anderen Organisationen.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

- (1) mamazone – Frauen und Forschung gegen Brustkrebs e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht im Falle einer Kündigung oder nach Auflösung des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Anspruch auf den Ersatz tatsächlicher und nachgewiesener Auslagen, die ihnen auf Grund des Ehrenamtes entstanden sind. Über die Erstattung entscheidet der Vorstand.

#### **§ 4**

##### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5**

##### **Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jeder natürlichen und jeder juristischen Person des privaten und öffentlichen Rechts frei, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach einer schriftliche Beitrittserklärung und beginnt mit der Übersendung der Aufnahmebestätigung.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser zur Information, jedoch nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

(3) Es gibt vier Arten der Mitgliedschaft:

- Das aktive Mitglied beteiligt sich an der Vereinsarbeit in der Administration und/oder in den Projektgruppen. Es ist beitragspflichtig und sowohl in seiner Projektgruppe als auch in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

- Das passive Mitglied unterstützt den Verein nur durch seine Mitgliedschaft. Es ist beitragspflichtig und in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt

- Das Fördermitglied unterstützt den Verein durch einen höheren Mitgliedsbeitrag. Es ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

- Das Ehrenmitglied wird durch den Vorstand ernannt, ist beitragsfrei und erhält das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Es kann als beratendes Mitglied zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Träger des Patientinnenpreises „Busenfreund“ werden automatisch zu Ehrenmitgliedern des Vereins.

(4) Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins offen.

#### **§ 6**

##### **Finanzierung des Vereins**

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Sponsorengeldern.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahrgeldbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Mitgliedsbeiträge sind auf freiwilliger Basis nach oben offen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(3) Das Beitragsjahr beginnt am 01.01. des jeweils laufenden Jahres.

## **§ 7**

### **Ende der Mitgliedschaft. Kündigung, Ausschluss**

(1) Eine Beendigung der Mitgliedschaft durch ordentliche Kündigung ist möglich zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet auch durch Tod des Mitgliedes mit Ende des Monats, in dem der Vorstand Kenntnis vom Verscheiden des Mitglieds erhält.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

## **§ 8**

### **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf gleichberechtigten Mitgliedern des Vereines, von denen ein Mitglied die Funktion der SchatzmeisterIn übernimmt.

(2) Der Vorstand leitet den Verein, Aufgabenverteilung und Organisation der Vorstandsarbeit regelt eine Geschäftsordnung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

(3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Bei mehr Bewerber/-innen als Positionen entscheidet die Stimmenmehrheit.

(4) Der Verein kann Regionale Aktivitätszentren (RAZ) an anderen Orten einrichten, wenn es die Ziele des Vereins erfordern und die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Arbeit, Verantwortlichkeit und Struktur der Regionalen Aktivitätszentren werden in speziellen Geschäftsordnungen geregelt.

(5) Zur Regelung der Vereinsarbeit kann der Vorstand Vereinsordnungen beschließen.

## **§ 10**

### **Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Vereinsmitglieder und Nichtvereinsmitglieder, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Erforschung, Diagnostik und Therapie von Brustkrebs verfügen, können sich dem Verein als wissenschaftlicher/medizinischer Beirat zur Verfügung stellen. Dieser unterstützt den Verein insbesondere durch Informationen über die neuen diagnostischen und therapeutischen Entwicklungen, laufende Studien, eigene Veröffentlichungen und Kongressberichte zum Thema Brustkrebs und steht dem Verein für die Beantwortung fachspezifischer Fragen zur Verfügung.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat kann bis zu 100 Fachleute umfassen.
- (3) Mitglieder für den wissenschaftlichen Beirat werden bei Bedarf vom Vorstand ernannt.

## **§ 11**

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch einfachen Brief an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift der Mitglieder einberufen. Dabei ist die vom Gesamtvorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen, beginnend mit dem Tag der Absendung der Einberufung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ebenfalls schriftlich, mit Tagesordnung und unter Wahrung der 14-tägigen Einladungsfrist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (4) Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlung sind in einer Geschäftsordnung festgelegt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich und ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung zum Zeitpunkt einer neuen Vorstandswahl
  - Wahl und Nachwahl des Vorstandes,
  - Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (7) Zu Satzungsänderungen ist eine 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (8) Über Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand die Vereinsmitglieder schriftlich abstimmen lassen, ohne eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(9) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift unterschreiben die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter und die Schriftführerin/der Schriftführer.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Auflösung erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins aus sonstigen Gründen oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die gemeinnützige „Stiftung PATH – Patienten Tumorbank der Hoffnung“, Augsburg. Sollte die Stiftung zu diesem Zeitpunkt nicht mehr aktiv sein, geht das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft der Brustkrebshilfe oder -forschung, mit der Maßgabe, die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(4) Über die begünstigte Institution beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 9/10 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Augsburg, den 28.10.2006

Schriftführerin:

Versammlungsleiter:

Ilona Ulmer

RA Wolfgang Schubaur